



Freiraum GmbH  
Achim Joos  
Bärngschwendt 6  
83324 Ruhpolding

Gmund, 17.11.2011 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Froschsee", 83324 Ruhpolding**

**Umschreibung der Geländehalterschaft und Namensänderung (vormals „Au-Aschenau“)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Freiraum GmbH. vom 11.08.2011 als Neufassung folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 930, 905, 905/2, 906 und 906/2 (Starts und Landungen), Gemarkung Au.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder der Flugschule Freiraum GmbH und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**A u f l a g e n**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur im Landebereich verlaufenden B 305 ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten (vertikal und horizontal).
2. Bei Ausbildungsbetrieb ist darauf zu achten, dass die Flugschüler ausreichend Abstand zur Straße halten. Der Landepunkt ist entsprechend festzulegen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Au-Aschenau“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 22.11.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband auf die Flugschule Gebhard Holzner erteilt (Verlängerung der Allgemeinverfügung).

Mit Datum des 11.8.2011 beantragte die Flugschule Freiraum GmbH (Achim Joos) die Umschreibung der Geländehalterschaft und die Umbenennung auf „Froschsee“. Beigelegt waren die schriftlichen Zustimmungen der Grundeigentümer (Auerleiten).

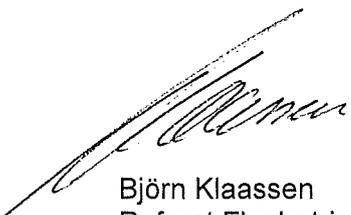
Der ehemalige Geländehalter (Gebhard Holzner) wurde über den Umschreibungsantrag mit Datum des 13.10.2011 informiert. Es folgte keine Reaktion.

Das Gelände wurde mit Datum des 28.7.2010 durch den DHV besichtigt. Die Eignung wurde mit Gutachten nachgewiesen. Auflagen zur Flugsicherheit wurden festgelegt.

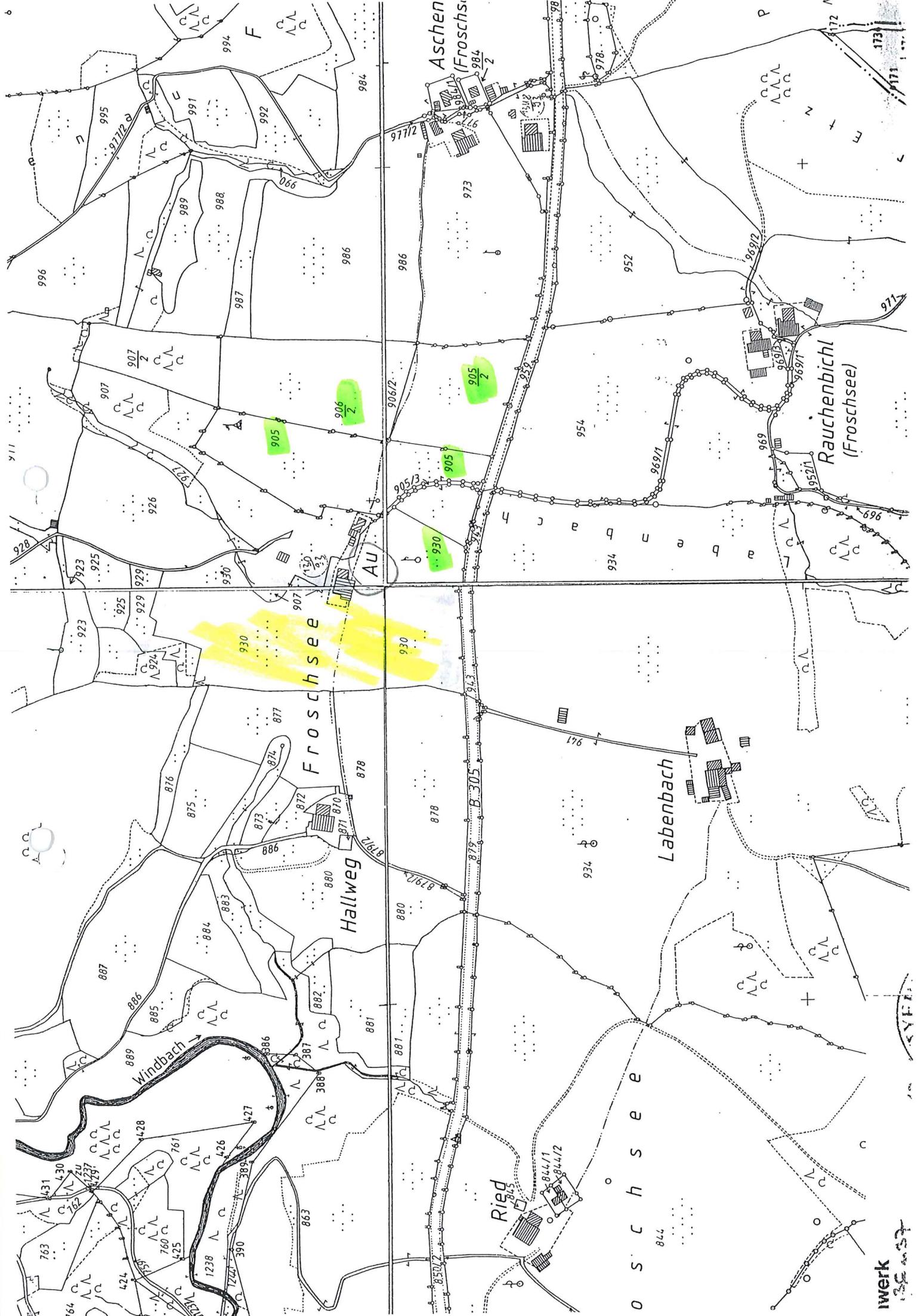
#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb



Aschen  
(Froschsee)

Rauchenbichl  
(Froschsee)

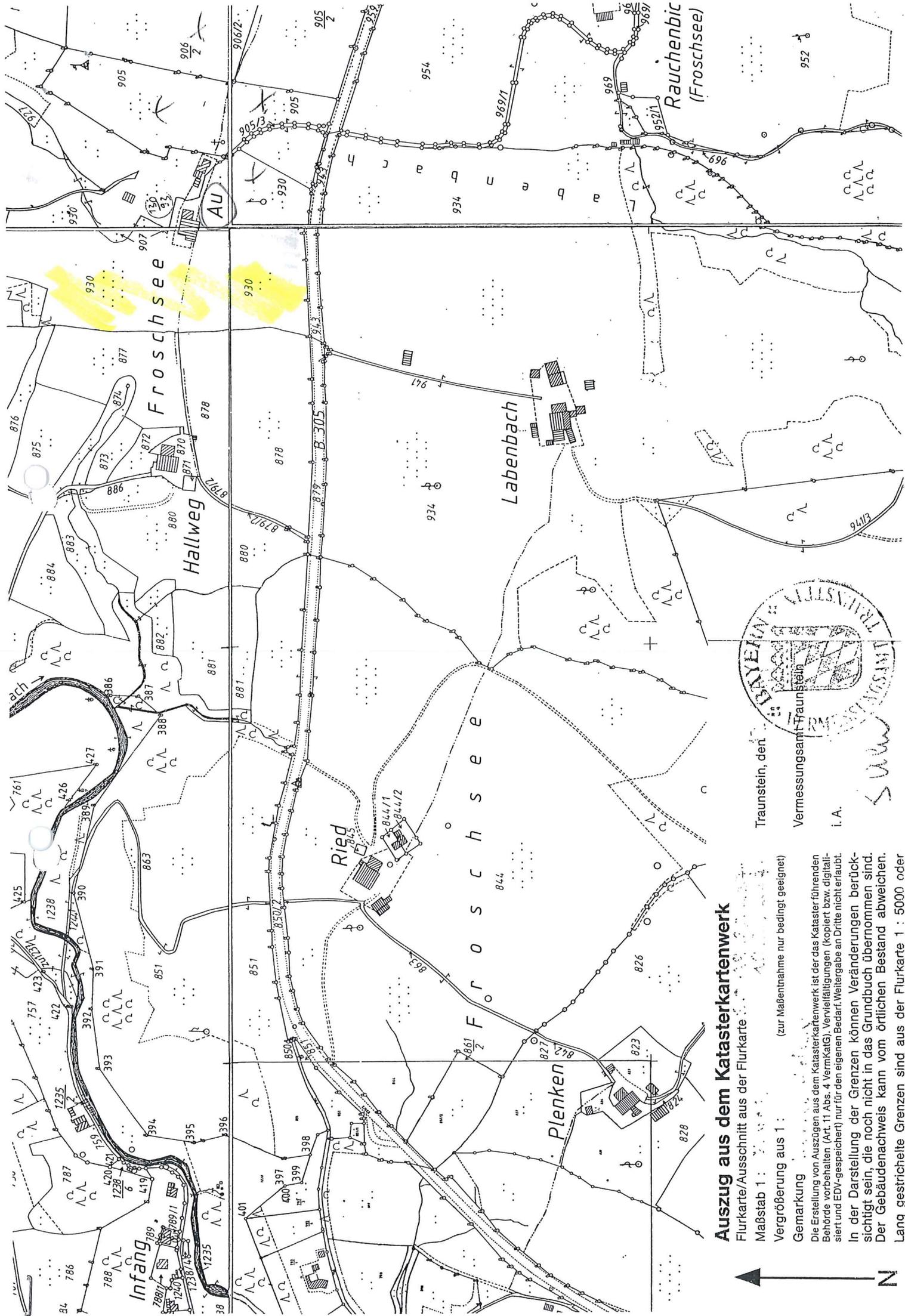
Froschsee

Labenbach

Hallweg

Ried

O S C H S E E



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk**

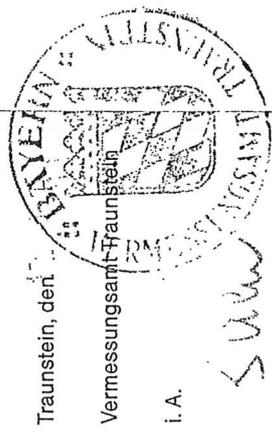
Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte

Maßstab 1 : 2000

Vergrößerung aus 1 : 5000

Gemarkung

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder



Traunstein, den

Vermessungsamt Traunstein

i. A.